

Anlage zur Vorlage 30/708/2011

SAMTGEMEINDE ELBTALAUÉ

70. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS,  
Biogas Langendorf

SEITE 1

Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p><b>E.ON AVACON AG</b></p> <p>Zu oben genannter Maßnahme geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon AG betreibt im benannten Bereich Stromverteilungsanlagen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden</li><li>• Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden</li><li>• einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt</li><li>• bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden</li><li>• bei einer Notwendigkeit Stützpunkte und Anlagen umzusetzen bzw. Kabel zu verlegen, muss uns dieses Vorhaben spätestens 3 Wochen vorher angezeigt und mit uns abgestimmt werden</li><li>• eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein</li><li>• die Versorgung mit Elektroenergie und Gas hat mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen</li></ul> <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.</p>	1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Zulassungs- bzw. Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b></p> <p>Zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihr Schreiben vom 19.09.2011. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs der vorgelegten Planungen bezieht die IHK zu den o.g. Planvorhaben in dieser zusammengefassten Stellungnahme Position.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigten Planungen. Da sich die IHK Lüneburg-Wolfsburg aber grundsätzlich mit dem Thema Biogasanlagen beschäftigt hat, weisen wir mit dieser Stellungnahme – wie auch schon in unserer Stellungnahme vom 20. April 2011 – planübergreifend auf die als Anlage beiliegende Position der IHK zur Ansiedlung von Biogasanlagen hin. Um Planungssicherheit für Anlagenbetreiber herzustellen und eine möglichst effiziente und konfliktarme Standortfindung zu gewährleisten regen wir an, die in der Anlage aufgeführten Themen zur gemeindlichen Steuerung von Biogasanlagen in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie ebenfalls darum, unserer IHK das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.</p> <p><b>Anlage</b>  <b>Grundsätzliche Überlegungen der IHK Lüneburg-Wolfsburg zur Planung und Ansiedlung von Biogasanlagen</b></p> <p>Biogasanlagen gehören unter den in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genannten Voraussetzungen zu den vom Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist die Errichtung privilegierter Anlagen grundsätzlich zulässig, solange öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Öffentliche Belange stehen dabei gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine planerische Befassung mit dem Thema Biomasse steuernde Wirkung für die Zulässigkeit von entsprechenden Anlagen im Außenbereich haben kann. Mit der Ausweisung von Eignungsräumen im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann demnach ein Ausschluss von Biogasanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen. Eignungsräume beugen</p>	1	<p>Auf die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Elbtalau wird verzichtet.</p> <p>Die Ausweisung hätte zur Folge, dass Biogasanlagen nur innerhalb von bestimmten Flächen gebaut werden dürften. Dies kann für landwirtschaftliche Betriebe bedeuten, dass die Investoren zusätzliche Kosten auf sich nehmen müssten, um Flächen anzukaufen und die Biomasse zu den eventuell weiter entfernten Biogasanlagen zu fahren. Darüber hinaus wäre durch längere Anfahrten von den Anbauflächen zur Biogasanlage der Emissionsausstoß höher, was dem Klimaschutzziel widersprechen würde. Biogasanlagen sollten daher inmitten der Anbauflächen liegen, um diesen Faktoren entgegen wirken zu können.</p> <p>Sollten in Zukunft größere Anlagen geplant werden, kann die Samtgemeinde über ihre Planungshoheit eine Steuerung vornehmen. Sie kann z. B. bestimmen, dass solche Anlagen ausschließlich in Gewerbegebieten in den Hauptorten zulässig sind. Aus diesem Grund ist eine Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht notwendig.</p> <p>Bei der 70. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Um die Kapazität zu erweitern, werden zusätzliche Flächen für die Lagerung von Silage benötigt. Sie gehören zu einer Nutzung, die landwirtschaftliche Betriebe als privilegierte Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichten dürfen. Mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Biogasanlagen wären sie möglicherweise dann nicht mehr unmittelbar an den Biogasanlagen zulässig. Dies würde zu einer Erschwernis der betrieblichen Führung von</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b></p> <p>eigentumsrechtlichen Problemstellungen aufgrund des größeren Planungsrasters bis zu einem gewissen Grad vor. Sie sind detaillierteren Flächenausweisungen aus Sicht der IHK deshalb vorzuziehen. Die Steuerungswirkung einer entsprechenden Flächennutzungsplanung kann darüber hinaus auch Biogasanlagen umfassen, die die Voraussetzungen für die Privilegierung nicht erfüllen. Bei diesen Anlagen handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen mit einer zu installierenden elektrischen Leistung von mehr als 0,5 MW. Diese Anlagen sind als sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn gemeindeseitig die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Von einer möglichen Steuerung ausgenommen sind allerdings solche Anlagen, die direkt auf der Hofstelle ausschließlich der Eigenversorgung des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet werden sollen.</p> <p>Die IHK Lüneburg-Wolfsburg sieht in einer solch steuernden Flächennutzungsplanung die Chance, einem ansonsten ungehinderten „Wildwuchs“ privilegierter Biogasanlagen im Außenbereich vorbeugen zu können. Aus Sicht der IHK muss die Flächennutzungsplanung, insbesondere die Zulässigkeit größerer raumwirksamer Biogasanlagen, also solcher Anlagen, die sowohl aufgrund ihrer baulichen Größe, als auch aufgrund ihrer installierten elektrischen Leistung deutliche Auswirkungen auf ihre Umgebung haben, regeln. Hierunter fallen in erster Linie natürlich die nicht-privilegierten Anlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW.</p> <p>Eine steuernde Flächennutzungsplanung birgt aber aus Sicht der IHK Lüneburg-Wolfsburg insbesondere auch für solche Anlagen Vorteile, die zwar als privilegierte Anlagen errichtet werden sollen, für die sich der Betreiber aber die Möglichkeit offen halten möchte, die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt weiter ausbauen zu können. Gerade für diese Fälle gewährt die beschriebene Flächennutzungsplanung dem Betreiber Sicherheit, seine Anlage mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung errichten zu können.</p> <p>Kriterien, denen nach Auffassung der IHK bei der Flächenplanung eine bedeutende Rolle zukommen sollte, sind z.B. der räumliche Zusammenhang mit Siedlungsgebieten und Hofstellen. Zum einen kann so einer</p>		<p>Biogasanlagen führen, die von Seiten der Samtgemeinde nicht unterstützt wird. Die Darstellungen der 70. Flächennutzungsplanänderung bleiben daher bestehen.</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b></p> <p>übermäßigen Zersiedlung des Außenbereichs entgegen gewirkt werden, zum anderen bildet die räumliche Nähe eine zentrale Bedingung für die wirtschaftliche Nutzung der erzeugten Prozesswärme. Eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Prozesswärme einer Biogasanlage kann nur in der Nachbarschaft von potenziellen Abnehmern gewährleistet werden. Zur Schonung konventioneller Energievorkommen sollten Biogasanlagen daher immer in wirtschaftlich tragfähiger Entfernung zu potenziellen Abnehmern errichtet werden.</p> <p>Zur Vermeidung weiter Wege und damit eines höheren Verkehrsaufkommens sollten die Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden sollen, möglichst im Nahbereich von gesichert sein. Um negative Auswirkungen auf möglicherweise für den Tourismus bedeutende Landstriche zu vermeiden, sollte in der Abwägung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Vielfalt im Einzugsgebiet der Biogasanlagen Rechnung getragen werden. Aus Sicht der Erholungsnutzung kann vor allem der mit den Vorhaben verbundene massive Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Die aus Sicht der Landwirtschaft effektiven hoch wachsenden Sorten, die bis unmittelbar an den Wegrain angebaut werden, verhindern den freien Blick und reduzieren zudem die verkehrlichen Sichtstrecken für Fahrradfahrer und andere Nutzer der Nebentrecken. Ob gegebenenfalls der Anbau kleinwachsender Maissorten oder die Nutzung anderer Energiepflanzen mit Pflanzabstand zu den Wegen einen Kompromiss zwischen Landwirtschaft und Tourismus erreichen kann, sollte mit den potentiellen Betreibern diskutiert werden.</p> <p>Die Potenzialflächen müssen bezüglich der vorhandenen Verkehrserschließung für den Betrieb einer Biogasanlage entsprechend erschlossen sein. Wenn dies nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu gewährleisten ist, sollte von der Ausweisung als Potenzialfläche abgesehen werden.</p> <p>Bei der Planung der Potenzialflächen sollten Einspeisepunkte in das vorhandene Energienetz berücksichtigt werden. Nur so können unwirtschaftlich lange Trassenführungen von neuen Leitungen vermieden oder minimiert werden. Eine Einspeisung sollte somit möglichst nahe der</p>		

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG - WOLFSBURG</b></p> <p>Anlage erfolgen können. Bei der Planung sehr leistungsstarker Anlagen muss auch die Anbindung an das Gasnetz möglich sein. Die Einspeisung in das Gasnetz ermöglicht in der Regel eine effizientere Nutzung der Biogasanlage.</p> <p>Eine derartige oder vergleichbare Grundlagenplanung ist nach Auffassung der IHK Lüneburg-Wolfsburg gerade im Kontext der energiepolitischen Diskussion für ländlich strukturierte Flächenkommunen eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Planungen für Biomasse- /gasstandorte optimal gesteuert werden können. Wir empfehlen deshalb – soweit noch nicht geschehen – die Aufstellung einer derartigen Grundlagenplanung, bevor einzelne Standorte genehmigt oder erweitert werden.</p>		
	<p><b>LGLN, Katasteramt Lüchow</b></p>		
1	<p>Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/Luftbild anzubringen:</li> </ul> <p><b>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</b></p> <p>© 2011  <b>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)</b></p> <p>Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (<a href="http://www.lgln.niedersachsen.de">www.lgln.niedersachsen.de</a>) zu enthalten.</p>	1	Der Quellvermerk mit dem neuen Logo und der Link auf die Homepage werden aufgenommen.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Stellungnahme von:  <b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b></p> <p>Zum RROP 2004:</p> <p><b>a.</b>                      Bzgl. des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft, mit dem festgelegten Ziel in Ziffer 3.9.1 01 des RROP, bitte ich Sie, unter Kapitel 2. des F-Planes nicht nur auf das nachfolgende Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu verweisen, sondern z.B. bezugnehmend auf den Umweltbericht zu erläutern, inwieweit der Naturhaushalt betroffen ist oder nicht, oder zumindest Verweise auf die entsprechenden Kapitel zu geben.                      Ziffer 3.9.1 01:                      „Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, daß der Naturhaushalt funktionsfähig bleibt, insbesondere keine negativen Veränderungen der standorttypischen Pflanzengesellschaften und Artenzusammensetzung eintreten.                      Durch Entnahmen bzw. Entwässerungsmaßnahmen dürfen keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen erfolgen, dies bedeutet in -Gebieten mit einem geringen Grundwasserflurabstand, daß ein für das Pflanzenwachstum ausreichender Grundwasserstand sichergestellt, -Gebieten mit einem großen Grundwasserflurabstand, daß die Mittel- und Niedrigwasserführung der Bachläufe gewährleistet und -Vorbehalts- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, daß ein das Wachstum der feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften gewährleistender Grundwasserstand sichergestellt bleibt. (Z)“</p>	1	<p>Die Ziffer 3.9.1 01 bezieht sich auf die Erteilung der Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden keine Erlaubnisse und Bewilligungen erteilt. Der Nachweis der Einhaltung des Ziels ist demzufolge in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu erbringen.</p>
2	<p><b>b.</b>                      Des Weiteren verweise ich bzgl. des Vorbehaltsgebietes für Erholung und der dazu festgelegten Grundsätze und Ziele in der Ziffer 3.8 02 des RROP darauf, dass in der Begründung des F-Planes die Abwägung des F-Planes zu Lasten des Vorbehaltsgebietes nicht erkennbar ist.                      Ziffer 3.8 02:                      „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. (G)</p>	2	<p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:                      „Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und für Erholung werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Die Biogasanlage wird lediglich in der Kapazität direkt am Standort erweitert. Durch die Randlage in den Vorbehaltsgebieten direkt angrenzend an die Siedlung werden die Funktionen für den Gesamttraum nicht nachhaltig geschwächt. Die Biogasanlage wurde im Rahmen der Privilegierung bereits errichtet. Sie wird einschließlich der Erweiterungsfläche an den Grenzen</p>

Rd.-Nr.	Stellungnahme von:	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p><b>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG</b></p> <p>Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. (Z)</p> <p>Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. (Z)</p> <p>Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung. (G)</p> <p><b>Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegrünt werden; solche der Tierhaltung nur unterhalb der Grenzen gem. 3.2.05. Standorte in besonders eignungsbestimmenden Landschaftsteilen der Vorbehaltsgebiete sind zu meiden. Auf die Regional bedeutsamen Wanderwege ist entsprechend Rücksicht zu nehmen. (Z)</b></p> <p>c. Ich bitte Sie, unter Kapitel 2. Absatz 6 die beiden Wörter 'des Waldes' hinzuzufügen: „Das Plangebiet befindet sich in der Nähe eines Gebietes mit besonderen Schutzfunktionen <b>des Waldes</b>“.</p> <p>d. Im letzten Absatz zur Ziffer 1.7 01 bitte ich Sie, „die natürlichen Lebensräume“ durch „die <b>naturreaumtypischen</b> Lebensräume“ zu ersetzen.</p> <p>e. Des Weiteren bitte ich Sie, unter Ziffer 1.7 02 „Stellgewässer“ durch „Stillgewässer“ zu ersetzen.</p> <p><b>Hinweis</b> Unter Kapitel 4.4, Seite 24, fehlt die Erläuterung wie das SO eingegrünt wird (der Satz ist nicht vollständig): „... im Nordosten mit einem 15 m ... eingegrünt.“</p>	3	zur freien Landschaft eingegrünt. Die landschaftliche Attraktivität bleibt erhalten, da durch die Eingrünung nicht von einer wesentlich störenden Anlage auszugehen ist. Die Zugänglichkeit der Natur und Landschaft bleibt über die vorhandenen Straßen und Wege gewährleistet. An den Grundstücksgrenzen ist der Schutzgrad für Mischgebiete einzuhalten.“
			Die redaktionellen Hinweise werden in die Begründung eingearbeitet.